

Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl. S. 385) erlässt die Gemeinde Fuchstal folgende Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) als örtliche Bauvorschrift.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet.
- (2) Soweit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) Festsetzungen über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge enthalten sind, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(1) Die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910), soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten folgende Richtzahlen:

1. Für Wohngebäude mit einer Wohnung
(z.B. Einfamilien- und Reihenhäuser, Doppelhaushälften) 2,0 Stellplätze

2. Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

für Wohnungen bis 45 qm Wohnfläche	je Wohnung 1,0 Stellplatz
für Wohnungen über 45 qm Wohnfläche	je Wohnung 2,0 Stellplätze jedoch mind. 2,0 Stellplätze ab 6 Wohnungen zusätzlich für Besucher 10 v. H.

(3) Stellplätze für Besucher sind oberirdisch anzuordnen. Stellplätze für Besucher in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Stellplätzen für Besucher nicht herangezogen werden.

(4) Die erforderliche Zahl der Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.

(5) Bei Bedarf sind zusätzlich Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge bereitzustellen.

(6) Die nach Abs. 2 erforderliche Zahl von Stellplätzen ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die errechneten Zahlen vor der Auf- und Abrundung zu addieren.

(7) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit **eine Mindesttiefe von 5 m** aufweisen. Diese können für die Berechnung als Stellplatz nicht herangezogen werden.

§ 3

Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Berechnung für die erforderliche Zahl der Stellplätze unter Angabe der Stellplatzart (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 4

Gestaltung der Stellplätze

(1) Die Garageneinfahrten, die Stellplatzzufahrten, sowie die Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen mit versickerungsfähigen Belägen (Schotterrasen, Magerrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge) auszuführen. Die Entwässerung der Stellplätze darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.

(2) Anlagen für Stellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen sind durch Bäume zu gliedern. Je 3 Stellplätze sind mit einem ortstypischen, standortgerechten Baum zu gliedern.

(3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass sie für die Besucher gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

§ 5
Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 6
Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen. Über die Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 bis § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten